

## ASTAG Fachgruppe Entwässerungstechnologie - Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines:

- 1.1. Durch Abschluss des Auftrages, welcher in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann und spätestens bei Ausführung der Arbeit in Kraft tritt, anerkennt der Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) vorbehaltlos die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend Unternehmung genannt). Die AGB sind entweder auf Offerten, Rapporten, Verträgen Rechnungen usw. aufgedruckt, beigelegt oder im Internet abrufbar. Die AGB gelten auch bei Zusatz- oder Folgeaufträgen.
- 1.2. Die Offerte der Unternehmung basiert auf den Preisen, Gebühren, Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt der Offertabgabe und ist bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Treten danach bis zum Abschluss der Arbeitsausführung Erhöhungen oder eine Teuerung ein, ist die Unternehmung berechtigt, diese dem Kunden weiterzurechnen.
- 1.3. Die Offerte bzw. Preisberechnung und die Planung der Arbeiten basieren auf den vom Kunden bzw. seinem Beauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen. Es wird vorausgesetzt, dass die Entwässerungsanlagen gemäss der Richtlinie „betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen“ des Verbands Schweizer Abwasserfachleute (VSA) unterhalten wurden, sich in einem ordnungsgemässen Zustand befinden und einfach zugänglich sind. Allfällige Abweichungen, die zu Mehraufwand führen, werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.
- 1.4. Wenn in der Offerte nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise generell rein netto, exkl. MWST. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Es steht der Unternehmung frei, für bereits geleistete Arbeiten Akontozahlungen zu verlangen. Dem Kunden steht kein Rückbehaltungsrecht der Rechnungsforderung zu. Zur Verrechnung ist der Kunde nur berechtigt, als Forderungen rechtskräftig festgestellt und/oder von der Unternehmung anerkannt sind.

### 2. Arbeitsvorbereitung / bauseitige Leistungen:

- 2.1. Der Kunde ist vor der Arbeitsausführung durch die Unternehmung auf eigene Kosten für die ordnungsgemässe, bauseitige Vorbereitung des Objektes besorgt. Insbesondere hat der Kunde auf eigene Kosten für geeignete Zufahrten, Bereitstellung der erforderlichen Installationsplätze, Anschlüsse wie Strom und Wasser, Abdeckungen und Schutzwände, Be- und Entlüftungen, Einholung von allenfalls notwendigen Bewilligungen (wie z.B. Nacht- und Sonntagsfahrbewilligungen) sowie Orientierung von Umfeld und Anstössern für Immissionen, insbesondere auch Lärm, zu sorgen. Ebenfalls hat der Kunde auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich bei der Arbeitsausführung im Bereich der Wasserdruckstrahlung keine gefährdeten Hindernisse, insbesondere keine elektrischen Leitungen und unterirdische Bauten usw. befinden bzw. dass diese ordnungsgemäss abgedeckt sind. Er hat für geeignete allfällige Gewässerschutzeinrichtungen zu sorgen.
- 2.2. Zusätzlichen Aufwendungen und Kosten der Unternehmung infolge unsachgemässer Baustellenvorbereitung oder notwendiger Aufwendungen für Belüftung und/oder Entlüftung, Baustellenbeleuchtung und weitere SUVA-konforme Sicherheitsmassnahmen sowie Massnahmen bei Schnee, Temperaturen unter null Grad, Hochwassergefahr, Steinschlag, Terrainbewegungen usw. werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

### 3. Haftung:

- 3.1. Das schadhafte Ausfräsen und Ausbohren von Kanalisationen kann generell nur bei intakten Rohren gewährleistet werden. Schlecht verlegte, stark verschobene, beschädigte oder stark inkrustierte Leitungen werden nach bestem Wissen und Können bearbeitet, aber ohne Verantwortung der Unternehmung. Die Unternehmung lehnt in solchen Fällen jede Haftpflicht bei Rohrbeschädigungen und deren Folgen ab.
- 3.2. Die Entwässerungsanlagen werden gemäss Stand der Technik fachgerecht gereinigt. Ohne Kanalfernseh-Kontrolle wird durch die Unternehmung keine Haftung und Verantwortung übernommen.
- 3.3. Werden Entwässerungsanlagen mittels Kanalfernsehen untersucht, sind der Unternehmung zweckdienliche Unterlagen wie Pläne usw. vorgängig zur Verfügung zu stellen. Können Entwässerungsanlagen mittels Kanalfernsehen nicht kontrolliert werden, verlässt sich die Unternehmung auf die Angaben des Kunden. Treten bei der Arbeitsausführung dennoch Schäden auf, liegt die Verantwortung und Kostentragungspflicht allein beim Kunden.

- 3.4. Für Fehlortungen im Zusammenhang mit einem auf Kanal-TV Anlagen üblichen elektronischen Messsystem wird keine Haftung übernommen, da die Ortungsgenauigkeit massgeblich von unbekanntem Faktoren wie Leitungstiefe, stromführende Kabel, Kabelschutzrohren aus Eisen, Stahlrohre bei Wasserleitungen, Antennenkabeln und dergleichen abhängt und damit die Messgenauigkeit stark beeinflussen kann.
- 3.5. Müssen für die Ausführung der Arbeiten durch die Unternehmung Schacht-, Putz- und Spülstutzendeckel geöffnet oder WCs, Waschtische etc. demonstrieren, haftet die Unternehmung nicht für altersbedingte Schäden, welche dabei an den Installationen entstehen.
- 3.6. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen bzw. werden gemäss Art. 100 OR – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich wegbedungen. In keinem Fall hat der Kunde Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten (wie Folgeschäden, Produktionsverlusten, Nutzungsverlusten, Verlusten von Aufträgen, entgangener Gewinn usw.) Schäden. Ebenso ist die Haftung wegbedungen für Schäden an Entwässerungsanlagen bei Fräsarbeiten, für Schäden, welche auf unfachmännische und/oder mangelhafte Baustellenvorbereitung zurückzuführen sind, für Schäden aus nicht ordnungsgemässer Entfernung und Abdeckung von Hindernissen, für Schäden aus unsachgemässer Verwendung bzw. Missachtung von Betriebsvorschriften, für Schäden aus mangelhafter Wartung, natürlicher Abnutzung oder sonstigem fehlerhaften Verhalten des Kunden sowie für Schäden aus Einwirkung Dritter, höherer Gewalt sowie jeglichen Umständen, die die Unternehmung nicht zu vertreten hat.

### 4. Abrechnung/Ausmass:

- 4.1. Für das Ausmass der geleisteten Arbeit sind die vom Kunden unterschriebenen Arbeits- und Stundenrapporte massgebend. Dies gilt sinngemäss für Rapporte in Papier- als auch in elektronischer Form. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung gilt der Rapport mit Unterzeichnung durch den Kunden als genehmigt und die Arbeiten als abgenommen. Sämtliche zusätzliche Leistungen, Gebühren und Steuern, wie von der Unternehmung nicht verschuldete Wartezeiten, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Dringlichkeitszuschläge, Sicherheitsmaterial gemäss SUVA, Schmutzzulagen, Entsorgungsgeldern und Bewilligungskosten, LSV, MWST. usw. werden zusätzlich verrechnet.

### 5. Diverses:

- 5.1. Abfälle werden prinzipiell nur gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsorgt und Gefahrguttransporte ausschliesslich gemäss SDR/ADR durchgeführt. Der Kunde als Abgeber des Entsorgungsguts haftet für sämtliche Schäden inkl. Folgeschäden an Personal und Fahrzeugen sowie bei Dritten infolge ungenügender Deklaration und Information.
- 5.2. Die Unternehmung kann den Auftrag durch einen Dritten ausführen lassen.

### 6. Schlussbestimmungen:

- 6.1. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, sofern und soweit von der Unternehmung ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Abänderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-) Abreden im Zusammenhang mit diesen AGB sind unverbindlich. Das gilt auch für diese Schriftlichkeitsvorbehaltsklausel.
- 6.2. Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz der Unternehmung. Dieser ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregelung des Internationalen Privatrechts.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Saug- und Blasarbeiten – Ernst Gerber AG

## 1. Allgemeines:

- 1.1. Durch Abschluss des Auftrages, welcher in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann und spätestens bei Ausführung der Arbeit in Kraft tritt, anerkennt der Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) vorbehaltlos die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend Unternehmung genannt). Die AGB sind entweder auf Offerten, Rapporten, Verträgen Rechnungen usw. aufgedruckt, beigelegt oder im Internet abrufbar. Die AGB gelten auch bei Zusatz- oder Folgeaufträgen.
- 1.2. Die Offerte der Unternehmung basiert auf den Preisen, Gebühren, Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt der Offertabgabe und ist bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Treten danach bis zum Abschluss der Arbeitsausführung Erhöhungen oder eine Teuerung ein, ist die Unternehmung berechtigt, diese dem Kunden weiterzuverrechnen.
- 1.3. Die Offerte bzw. Preisberechnung und die Planung der Arbeiten basieren auf den vom Kunden bzw. seinem Beauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen. Allfällige Abweichungen, die zu Mehraufwand führen, werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.
- 1.4. Wenn in der Offerte nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise generell rein netto, exkl. MWST. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Es steht der Unternehmung frei, für bereits geleistete Arbeiten Akontozahlungen zu verlangen. Dem Kunden steht kein Rückbehaltungsrecht der Rechnungsforderung zu. Zur Verrechnung ist der Kunde nur berechtigt, als Forderungen rechtskräftig festgestellt und/oder von der Unternehmung anerkannt sind.

## 2. Arbeitsvorbereitung / bauseitige Leistungen:

- 2.1. Der Kunde ist vor der Arbeitsausführung durch die Unternehmung auf eigene Kosten für die ordnungsgemässe, bauseitige Vorbereitung des Objektes besorgt. Insbesondere hat der Kunde auf eigene Kosten für geeignete Zufahrten, Bereitstellung der erforderlichen Installationsplätze, Abdeckungen und Schutzwände, Be- und Entlüftungen, Einholung von allenfalls notwendigen Bewilligungen (wie z.B. Nacht- und Sonntagsfahrbewilligungen, Parken auf öffentlichem Terrain etc.) sowie Orientierung von Umfeld und Anstössern für Immissionen, insbesondere auch Lärm, zu sorgen.
- 2.2. Zusätzlichen Aufwendungen und Kosten der Unternehmung infolge unsachgemässer Baustellenvorbereitung oder notwendiger Aufwendungen für Belüftung und/oder Entlüftung, Baustellenbeleuchtung und weitere SUVA-konforme Sicherheitsmassnahmen sowie Massnahmen bei Schnee, Temperaturen unter null Grad, Hochwassergefahr, Steinschlag, Terrainbewegungen usw. werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

## 3. Arbeitssicherheit:

- 3.1. Der Kunde ist verantwortlich, dass die Baustelle vor Beginn der Arbeiten gemäss Bauarbeitenverordnung gesichert ist. Insbesondere das Arbeiten auf Flachdächern und Zwischenböden. Kollektiv Schutz gegen Absturz ist Pflicht.
- 3.2. Vor Beginn der Arbeiten ist der Kunde verpflichtet abzuklären, ob die Dachflächen durchbruchssicher sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet bauseits Laufstege zu montieren.
- 3.3. Für Arbeiten in Gruben und Kanälen hat der Kunde die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gemäss SUVA Richtlinie zu treffen.
- 3.4. Die Unternehmung ist berechtigt, Baustellen abzubauen, sofern die Sicherheitsvorkehrungen nicht oder mangelhaft vorhanden sind. Die bereits angefallenen Kosten müssen entschädigt werden.

## 4. Haftung:

- 4.1. Die Unternehmung trägt keine Verantwortung für die Dichtigkeit des Dachs. Nach dem Absaugen und vor den weiteren Arbeitsschritten ist bauseits (durch den Kunde) umgehend eine Zustandsanalyse bezüglich des allgemeinen Zustands des Dachs, der sicherheitsrelevanten Teile und der Dichtigkeit gemäss Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen durchzuführen (inkl. Fotodokumentation, vgl. auch Ziff. 7 Norm SIA 271). Das Protokoll der Zustandsanalyse ist spätestens innert sieben Tagen seit Abschluss der Absaugarbeiten der Auftragnehmerin auszuhändigen und allfällige Schäden sind innert derselben Frist anzuzeigen. Andernfalls gelten die Arbeiten als vollständig genehmigt und allfällige Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Unternehmung übernimmt unabhängig davon, ob eine Zustandsanalyse durchgeführt wurde, keine Haftung für mögliche Folgeschäden z.B. aufgrund von Wassereintritten.
- 4.2. Für Tätigkeiten, welche zusätzlich ausgeführt werden müssen (Räumen der Baustelle, Herumtragen von Platten und Gegenständen etc.) um den Auftrag ausführen zu können, übernimmt die Unternehmung keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden aus einer fehlerhaften Handhabung.
- 4.3. Sind für die Ausführung des Auftrages Manipulationen an Werken der Absturzsicherungen vorzunehmen, hat der Kunde das entsprechende Fachpersonal auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmung übernimmt keine Kosten für Schäden oder Folgeschäden.
- 4.4. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen bzw. werden gemäss Art. 100 OR – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich wegbedungen. In keinem Fall hat der Kunde Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten (wie Folgeschäden, Produktionsverlusten, Nutzungsverlusten, Verlusten von Aufträgen, entgangener Gewinn usw.) Schäden.
- 4.5. Ebenso ist die Haftung wegbedungen für Schäden an Objekten und Anlagen, welche auf unfachmännische und/oder mangelhafte Baustellenvorbereitung zurückzuführen sind, für Schäden aus nicht ordnungsgemässer Entfernung und Abdeckung von Hindernissen, für Schäden aus unsachgemässer Verwendung bzw. Missachtung von Betriebsvorschriften, für Schäden aus mangelhafter Wartung, natürlicher Abnutzung oder sonstigem fehlerhaften Verhalten des Kunden sowie für Schäden aus Einwirkung Dritter, höherer Gewalt sowie jeglichen Umständen, die die Unternehmung nicht zu vertreten hat.
- 4.6. Die Unternehmung anerkennt keine Forderungen, welche durch Verzögerungen bei der Ausführung des Auftrages auftreten (Bsp. Stau, Fahrzeugreparatur, Schlechtwetter, etc.)
- 4.7. Für das Ausmass der geleisteten Arbeit sind entweder die Stunden gemäss Fahrtenschreiber, unterschriebener Stundenrapport oder bei Akkordentschädigungen die Fläche oder die Menge in Kubik oder Tonnen massgebend. Sämtliche zusätzliche Leistungen, Gebühren und Steuern, wie von der Unternehmung nicht verschuldete Wartezeiten, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Dringlichkeitszuschläge, Sicherheitsmaterial gemäss SUVA, Schutzzulagen, Entsorgungsgebühren und Bewilligungskosten, LSVA, MWST. usw. werden zusätzlich verrechnet.
- 4.8. Beim Ausblasen von Trockenmaterial kann es naturgemäss zu Staubentwicklung kommen, welche unvermeidbar ist. Eine Haftung des Unternehmers für daraus resultierende Verunreinigungen sowie etwaige Kosten für die Reinigungsarbeiten ist ausgeschlossen.

## 5. Diverses:

- 5.1. Abfälle werden prinzipiell nur gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsorgt und Gefahrguttransporte ausschliesslich gemäss SDR/ADR durchgeführt. Der Kunde als Abgeber des Entsorgungsguts haftet für sämtliche Schäden inkl. Folgeschäden an Personal und Fahrzeugen sowie bei Dritten infolge ungenügender Deklaration und Information.
- 5.2. Die Unternehmung kann den Auftrag durch einen Dritten ausführen lassen.

## 6. Schlussbestimmungen:

- 6.1. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, sofern und soweit von der Unternehmung ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Abänderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-) Abreden im Zusammenhang mit diesen AGB sind unverbindlich. Das gilt auch für diese Schriftlichkeitsvorbehaltsklausel.
- 6.2. Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz der Unternehmung. Dieser ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregelung des Internationalen Privatrechts.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Muldenservice**

### **1. Angaben zum Entsorgungsgut**

Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss die Art und Beschaffenheit des Entsorgungsgutes vollständig und wahrheitsgemäss zu deklarieren. Stellt sich bei Kontrolle heraus, dass die Angaben unzutreffend sind, trägt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten (insbesondere Umlad, Sortierung, Transport und Entsorgung in Spezialanlagen).

### **2. Verbotene Abfälle**

In Mulden oder Bigbags dürfen keine Sonderabfälle deponiert werden, insbesondere: Batterien, Chemikalien, Lacke, Farben, Lösungsmittel, explosive Stoffe, Fluoreszenzlampen, Kadaver sowie asbesthaltige oder andere gesetzlich speziell geregelte Abfälle. Massgebend sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

### **3. Beladung und Transport**

Das Überfüllen oder Überladen der Mulden oder Bigbags ist untersagt. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Strassenverkehrsrechts, sind einzuhalten. Bei Verstössen haftet der Kunde für sämtliche Schäden und Kosten. Der Fahrer ist berechtigt, die Abfuhr zu verweigern.

### **4. Eigentum am Entsorgungsgut**

Das Eigentum am Entsorgungsgut geht, sofern gesetzlich zulässig, mit der Übernahme durch die Ernst Gerber AG auf diese über.

### **5. Standort, Signalisation und Bewilligungen**

Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Signalisation und Beleuchtung der Mulden/Bigbags sowie für die Einholung erforderlicher Bewilligungen für die Nutzung öffentlichen Grundes.

### **6. Zufahrt und Zugänglichkeit**

Der Kunde stellt sicher, dass die Zufahrt sowie das Abstellen, Wechseln und Abholen der Mulden oder Bigbags jederzeit ungehindert möglich ist. Zusätzlicher Aufwand oder Fehlfahrten werden dem Kunden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### **7. Eigentum an Mulden und Bigbags**

Mulden und Bigbags bleiben Eigentum der Ernst Gerber AG und dürfen ausschliesslich durch diese transportiert oder umgesetzt werden.

## **8. Haftung des Kunden (Umgang mit Mulden)**

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch entstehen, insbesondere: Verschieben der Mulden mit Baumaschinen, Verbrennen von Material sowie Einbringen von aggressiven Stoffen.

## **9. Haftung bei Baustellen und Zufahrten**

Der Kunde haftet für Schäden infolge ungenügender Baustellenorganisation oder mangelhafter Zufahrten. Er ist verpflichtet, Risiken zu melden, bei Bedarf Einweisungspersonal bereitzustellen und geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

## **10. Preise, Vorauszahlung und Zahlungsbedingungen**

Die Ernst Gerber AG ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf Basis einer Kostenschätzung zu verlangen. Die Schlussrechnung ist innert 30 Tagen zahlbar. Unbestrittene Beträge sind fristgerecht zu bezahlen. Zusatzaufwände werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

## **11. Mietdauer**

Die Mulden werden für die Dauer von 30 Tagen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für jeden weiteren Monat wird eine Mietgebühr erhoben.

## **12. Höhere Gewalt**

Die Ernst Gerber AG haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Naturereignissen, Streiks oder behördlichen Anordnungen.

## **13. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Ernst Gerber AG ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **14. Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Burgdorf BE, soweit gesetzlich zulässig.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.